

C VERFAHRENSVERMERKE

- a. Der Gemeinderat Untermeitingen hat in der Sitzung vom 19.04.2018 die Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 50 "Grüne Mitte" beschlossen.
Der Aufstellungsbeschluss wurde am 27.04.2018 ortsüblich bekannt gemacht.
- b. Die frühzeitige Öffentlichkeitsbeteiligung gem. § 3 Abs. 1 BauGB mit öffentlicher Darlegung und Anhörung für den Vorentwurf des Bebauungsplanes Nr. 50 "Grüne Mitte" in der Fassung vom 19.04.2018 hat in der Zeit vom 07.05.2018 bis einschließlich 10.06.2018 stattgefunden.
Die frühzeitige Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gem. § 4 Abs. 1 BauGB für den Vorentwurf des Bebauungsplanes Nr. 50 "Grüne Mitte" in der Fassung vom 19.04.2018 hat in der Zeit vom 07.05.2018 bis einschließlich 10.06.2018 stattgefunden.
- c. Zu dem Entwurf des Bebauungsplanes Nr. 50 "Grüne Mitte" in der Fassung vom 15.11.2018 wurden die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gem. § 4 Abs. 2 BauGB in der Zeit vom 03.12.2018 bis einschließlich 07.01.2019 beteiligt.
Der Entwurf des Bebauungsplanes Nr. 50 "Grüne Mitte" in der Fassung vom 15.11.2018 wurde mit Satzung, Begründung und Umweltbericht gem. § 3 Abs. 2 BauGB in der Zeit vom 03.12.2018 bis einschließlich 07.01.2019 öffentlich ausgelegt. Die öffentliche Auslegung wurde am 22.11.2018 ortsüblich bekanntgemacht.
- d. Die Gemeinde Untermeitingen hat mit Beschluss des Gemeinderats vom 24.01.2019 den Bebauungsplan Nr. 50 "Grüne Mitte" gem. § 10 Abs. 1 BauGB in der Fassung vom 24.01.2019 als Satzung beschlossen.

Gemeinde Untermeitingen, den 02.04.2019



Simon Schropp, Erster Bürgermeister

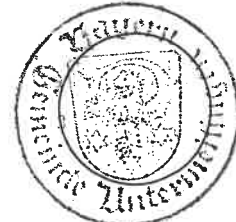


- e. Ausgefertigt

Gemeinde Untermeitingen, den 03.04.2019




Simon Schropp, Erster Bürgermeister



- f. Der Satzungsbeschluss zu dem Bebauungsplan Nr. 50 "Grüne Mitte" wurde am 02.04.2019 gem. § 10 Abs. 3 Satz 1 BauGB ortsüblich bekanntgemacht.
Seit diesem Zeitpunkt wird der Bebauungsplan Nr. 50 "Grüne Mitte" mit Satzung, Begründung und Umweltbericht während der Dienststunden zu jedermanns Einsicht bereitgehalten und auf Verlangen über den Inhalt Auskunft erteilt. Der Bebauungsplan ist damit in Kraft getreten. Auf die Rechtsfolgen des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB und die §§ 214 und 215 BauGB wurde hingewiesen.

Gemeinde Untermeitingen, den 03.04.2019



Simon Schropp, Erster Bürgermeister

